

Amtsgericht Würzburg

Az.: 30 C 1189/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sieling, Klingenderstraße 5, 33100 Paderborn, Gz.: 39/13AP11Rü

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Herausgabe

erlässt das Amtsgericht Würzburg durch den Richter am Amtsgericht Gmelch am 05.09.2013
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, das Notebook [REDACTED]
[REDACTED] an den Kläger herauszugeben.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 500,00 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Der Kläger verlangt vom Beklagten Herausgabe des im Tenor bezeichneten Notebooks, das unstreitig im Eigentum des Klägers steht. Der Beklagte macht insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend. Der Beklagte betreibt einen Reparaturservice für Notebooks. Der Beklagte ist über die Internetpräsenz des Beklagten auf diesen aufmerksam geworden und hat das defekte Gerät zusammen mit dem Gutschein in Anlage K2 an den Beklagten gesandt. Der Kläger war davon ausgegangen, dass ihm zunächst ein kostenloses Reparaturangebot durch den Beklagten unterbreitet werden würde. Der Beklagte trägt demgegenüber vor, dass ein kostenloser Kostenvorschlag nur erstellt werden sollte, wenn eine kostenpflichtige Reparatur innerhalb einer bestimmten Höchstgrenze nicht möglich sei, mit Übersendung des Gerätes aber ein Reparaturauftrag durch den Kunden erteilt werde, soweit die Kostenhöchstgrenze eingehalten sei. Der Kläger hat das Gerät nach Ausdruck des Gutscheins in Anlage K2 an den Beklagten versandt und nach Zugang einer Auftragsbestätigung durch den Beklagten den Auftrag mit E-Mail vom 07.01.2013 storniert. Der Beklagte macht ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines ihm seiner Ansicht nach zustehenden Betrages von 195,28 € geltend. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus vom Beklagten angesetzten Versand- und Lagerkosten sowie einer in seinen AGB vorgesehenen Bearbeitungsgebühr. Der Beklagte behauptet, dass ohne Anklicken eines Kontrollkästchens dahingehend, die AGB des Beklagten zu akzeptieren ein Ausdruck des Gutscheins nicht möglich gewesen wäre. Ferner behauptet er, dass das Wort "Vorteilspreis" im Gutschein habe angeklickt werden können. Alsdann gelange der Kunde zur erläuternden Preisliste. Zu einer Reparatur ist es nicht gekommen. Hinsichtlich des weiteren Sachverhaltes wird im Übrigen auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Der Kläger ist unstreitig Eigentümer des fraglichen Notebooks, so dass ihm ein Herausgabeanspruch gegen den Beklagten aus § 985 BGB zusteht.

Der Beklagte kann sich demgegenüber nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht aus § 273 BGB berufen, mit der Folge, dass lediglich eine Zug-um-Zug-Verurteilung möglich wäre.

Voraussetzung hierfür wäre, dass zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis begründet worden ist. Die Beweislast hierfür trägt im Rahmen des § 273 BGB der Beklagte. Von einem Angebot des Klägers durch Zusendung des Notebooks an den Beklagten wäre dann bei objektivem Empfängerhorizont auszugehen, wenn der Kläger die Darstellung im Gutschein dahingehend verstehen musste, dass dieser nur im Falle der Erteilung eines Reparaturauftrages unter den oben dargestellten Bedingungen zum Einsatz gebracht werden kann und dass somit die Übersen-

derung des Notebooks zusammen mit dem Gutschein zum Ausdruck bringen sollte, dass ein Reparaturauftrag erteilt werden solle. Der Text des Gutscheines allein lässt eine solche Bedeutung aber nicht hinreichend erkennen. Er deutet vielmehr darauf hin, dass vom Beklagten ein unverbindliches Angebot abgegeben werden würde, so dass der Kunde im Anschluss daran über eine Reparaturfreigabe würde entscheiden können. Der Text unter Ziffer 2 des Gutscheins scheint hier allerdings widersprüchlich zu sein. Ein Verbraucher dürfte aber damit überfordert sein, die (scheinbare) Widersprüchlichkeit zu erkennen. Verständlich wird das, was der Beklagte im Gutschein eigentlich zum Ausdruck bringen wollte, erst durch genaue Lektüre der Erläuterung des Begriffes "Vorteilspreis". Der Kläger bestreitet aber gerade, dass im Gutschein eine Verweisung durch Anklicken möglich gewesen sei. Die Beweislast hierfür trägt der Beklagte. Beweis hat er insoweit nicht angeboten. Das Gericht konnte deshalb nicht feststellen, dass aus dem Gutschein heraus auf eine weitere Erläuterung verwiesen worden wäre. Dies musste dann auch dem Beklagten bekannt sein. Er durfte daher die Zusendung des Notebooks mit dem Gutschein nicht als Auftragserteilung werten.

Vertragliche Ansprüche, die ein Zurückbehaltungsrecht begründen würden, stehen dem Beklagten demnach nicht zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 GKG.

gez.

Gmelch
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Würzburg, 06.09.2013

Frison, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle